Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932
1930

23 (28.1.1930) Sozialistisches Jungvolk

Visual Library

Sozialistisches Jungvolk

Nummer 23 / 50. Jahrgang — Beilage des Volksfreund — Karlsruhe, 28. Januar 1930

Revolte gegen ein Erziehungshaus

Der Kampf geht nicht gegen ein beliebiges Erziehungshaus; davon könnten viele — zum Heile für manches Menschenkind — schnellstens verschwinden und niemand würde ihnen nachweinen. Der seltsame Kampf, von dem wir nachstehend berichten, geht gegen eine **Heilstätte**; gegen eine Schule, die geschaffen wurde aus tiefgefühlter Hilfsbereitschaft, wahrer Menschenliebe und großer Güte, aus echtem Mitleid mit den Aermsten: den tuberkuloseverdächtigen Kindern. **Der Kampf geht um die Waldschule Senne bei Bielefeld.**

Der Schöpfer und sein Werk

Diese Waldschule ist das alleinige Werk des Lehrers Karl Triebold. Ein Mann wie Pestalozzi einer war, beseelt wie jener gütige schweizer Erzieher vom Willen zur hingebenden Hilfe an den Kindern. Diese Waldschule ist in der Idee sein unbestrittenes geistiges Eigentum und Bau und Einrichtung der Anstalt sind das alleinige Werk Triebolds. So war die Waldschule ursprünglich eine private Anstalt, geschaffen und getragen von Spenden. Bis die Inflation kam. Damals wurde sie — was durchaus anerkannt werden soll — von der **Landesversicherungsanstalt Westfalen** übernommen; sie repräsentierte schon damals einen Wert von 150 000 Reichsmark. Aus formalen Gründen wurde Triebold von der Regierung nun zur Leitung der Waldschule aus seinem Lehrerdienst beurlaubt und von der Landesversicherungsanstalt als Direktor durch einen Vertrag mit folgendem Passus angestellt: „Eine Entlassung aus dieser Stellung ist nur möglich bei Vorliegen eines Grundes, der auch die Entlassung aus dem Schuldienst zur Folge hat, oder bei Aufhören des Waldschulbetriebes."

Die Waldschule entwickelte sich darauf sowohl dem Umfange nach als auch nach der Seite der Vertiefung der Schulungsmethoden in vorbildlichster Weise. Alles schien gut.

Freiheit oder Bürokratie?

Bald aber kam es zu Reibereien und Schwierigkeiten innerhalb der Anstalt, die freilich nur der Ausdruck einer starken Spannung zwischen der Waldschule und der Landesversicherungsanstalt waren. Man würde über solche **Intriguen** zwischen Kollegen und Kolleginnen hinwegsehen — sie kommen schließlich überall mal vor; man könnte über **Kompetenzstreitigkeiten** zwischen Behörden lächelnd hinwegschauen — sie sind üblicher als der Laie glaubt; man könnte sogar das **Spitzelsystem** des Landrates Kraß von der L.V.A. zu den Akten legen: wenn es sich nicht um das große Werk eines großen Erziehers handeln würde. Wenn vor allem es nicht um das Wohl von einigen hundert armer, elender Kinder ginge.

Was ereignete sich? Es wurden geheime Sitzungen gegen Triebold inszeniert, und da man nach dem Wortlaut des Anstellungsvertrages keine juristischen Mittel hatte, den Unbequemen zu entlassen, so suchte man sich hinter die Schulbehörde, um den Urlaub Triebolds aufzuheben. Auf seine Beschwerde gab ihm der Minister gegen die Schulbehörde Recht; was sehr für den Minister und sehr gegen die Behörde sprach.

Aber es war schon immer so: geht es nicht mit den großen, dann versucht man die kleinen Mittel. Jetzt verlegte man sich auf Chikanen. Allen Angestellten und Lehrkräften der Waldschule wurde unter Androhung der Entlassung verboten, mit Triebold und seiner Familie zu verkehren. Einer Lehrerin gewährte man eine Beihilfe nur unter der Bedingung, daß sie Triebold boykottiert. Die Durchführung des Boykotts wurde im Auftrag des Landesrates Kraß überwacht — wahrlich ein sehr „krasser Fall" aus dem Almanach einer bösartigen Bürokratie!

Aber alle diese Politik der großen und kleinen Nadelstiche half nichts. Triebold blieb seinem Werk treu. Seine Kinder waren ihm wichtiger als die Herrscher in der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Die unsoziale Sozialversicherung

Da die L.V.A. Triebold nichts anhaben konnte, entschloß sie sich zu etwas ganz Unbegreiflichem: die Waldschule sollte aufgelöst und in ein Kindergenesungsheim umgewandelt werden. Triebold konnte dann entlassen werden.

Durch diese Umwandlung wäre gerade das Typische und Grandiose der Waldschule verschwunden — die Herren der L.V.A. wären dabei nicht die Notleidenden gewesen, sondern „nur" die Kinder, die eben nicht nur ein Genesungsheim, sondern eben gerade dieses Heim der Waldschule zur Genesung nötig hatten. Kann man sich etwas unsozialeres denken, als diesen Beschluß des Herrn Kraß? Triebold wehrte sich. Er rief das **Arbeitsgericht** an. Es entschied zu **seinen Gunsten.** Die L.V.A. legte dagegen Berufung ein — nachdem sie überaus bezeichnende **Versuch, Triebold zu kaufen, vergeblich** blieb.

So kam der Fall vor das **Landesarbeitsgericht in Bielefeld.** Und dieses entschied erneut **zugunsten von Triebold.** Die **Urteilsbegründung ist für die L.V.A. vernichtend.** Es wurde ihr bescheinigt, daß ihr Verhalten nicht mit Treu und Glauben in Einklang zu bringen und daß es einer Behörde unwürdig gewesen sei.

Der Staatsbürger frägt an!

Es geht uns nicht um den Erzieher Triebold. Wir kennen ihn weiter nicht, weder persönlich noch sonstwie. Wir kennen auch den eigenartigen Landesrat Kraß nicht, dem das Gericht ein so seltsames Dienstzeugnis ausstellen mußte; diesen eigenartigen Beamten, der noch 1926 schrieb:

„Ich könnte Ihnen unsere Waldschule vorführen und zeigen, wie durch systematischen Gesundheitsunterricht — und darauf kommt es an — auf jede Art und Weise die Kinder zu einem gesundheitsgemäßen Leben und damit zur Bekämpfung ihrer schwächlichen Anlagen erzogen werden durch Turnen, orthopädischen Uebungen, vernünftige Ernährung, Schwimmen, Freiluftübungen unter eigens vorgebildeten Gesundheitslehrerinnen und unter sorgfältiger ärztlicher Behandlung. Dieses Kindergenesungsheim entwickelt sich zu einer Musteranstalt, die für ganz Deutschland vorbildlich zu werden verspricht. Dort werden aus armen, oft verkümmerten und bleichen Industriekindern lebensfrohe frische Menschlein, die diese Gesundheitserziehung mitnehmen ins Leben."

Dieser gleiche Herr Kraß ist es, der zwei Jahre später mit allen, aber auch allen Mitteln diese gleiche Schule zu erledigen versuchte. Es mag sein, daß hinter diesem Kampf **klerikale Bedenken gegen eine freiheitliche Erziehung** stehen. Aber es soll uns nicht auf die Motive ankommen; wir haben es mit der Sache zu tun: um der Kinder willen.

Sportler-Jugend

Jugendversammlung der Abteilung Oststadt in Karlsruhe

Die am Freitag abend im Markgräfler Hof einberufene Jugendversammlung war erfreulicherweise gut besucht. Es zeigte sich auch hier wieder, daß die Jugend bereit ist, zu kommen, wenn ihnen der Abend eine Bereicherung ihres Wissens und eine Anregung ihres Denkens zu geben verspricht. Bezirksjugendleiter Gen. Ochs behandelte das Thema **„Arbeitersportlerjugend und Arbeiterbewegung".** Er behandelte die Entstehung der bürgerlichen und der proletarischen Jugendbewegung. Wirtschaftliche Not war es, die zur Entstehung der proletarischen Jugendbewegung führte. So verdankte auch die proletarische Jugendbewegung ihr Entstehung der eigenen Tatkraft der Jugend. Die Aufgabe der proletarischen Jugendbewegung ist es, einen möglichst großen Teil der proletarischen Jugend zu erfassen. Der Arbeiter-Turn- und Sportbund erstrebt neben der körperlichen auch die geistige Erziehung. Wir dürfen auf keinen Fall in der Jugend den Gedanken aufkommen lassen, daß die Betätigung innerhalb der Arbeiter-Turn- und Sportbewegung die volle Pflichterfüllung gegenüber der gesamten Arbeiterbewegung ist. Die Arbeiter-Turn- und Sportbewegung ist ein Teil der proletarischen Kulturbewegung und damit einer der notwendigen Grundpfeiler auf dem das Gebäude der modernen Arbeiterbewegung ruht. Die proletarische Jugend sollte nur in Vereinen des Arbeiter-Turn- und Sportbundes Leibesübung treiben. Die Jugend ist zum Gemeinschaftssinn zu erziehen. Unsere Jugend hat weiterhin zu erkennen, daß die Arbeiter-Turn- und Sportbewegung mit der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung steht und fällt.

Von der Diskussion wurde reichlich Gebrauch gemacht. Jugendgenossin Herkert konnte die gut verlaufene Versammlung um ½11 Uhr schließen. L. H.

Arbeitslosenversicherung

Der Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung

Die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 12. Oktober 1929 brachte mancherlei rechtliche Veränderungen, von denen nicht nur der erwachsene, sondern auch der jugendliche Arbeitnehmer betroffen wurde. U. a. sind verschiedene Aenderungen zu verzeichnen, die direkt nur den Jugendlichen berühren.

Welche rechtliche Stellung nimmt jetzt der Jugendliche nach den am 1. November 1929 in Kraft getretenen Aenderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein? Darüber sollen die nachstehenden Ausführungen unterrichten.

Der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegt grundsätzlich jeder Jugendliche, der in einem Arbeiter- oder Angestelltenbeschäftigungsverhältnis steht, d. h., durch die Ausübung der Beschäftigung für den Fall der Krankheit versichert ist. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung — und damit auch in der Arbeitslosenversicherung — ist gegeben, wenn die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird. Zum Entgelt gehören auch Sach- und andere Bezüge. Demnach untersteht ein Jugendlicher, der in einem Arbeitsverhältnis steht, aber kein Entgelt dafür erhält, nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Daneben besteht noch folgende abweichende Regelung: Von der Versicherungspflicht befreit ist der noch volksschulpflichtige Jugendliche und der Jugendliche, der nicht überwiegend berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt. Man ist dann nicht überwiegend berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig, wenn die Beschäftigung, die ausgeübt wird, nur eine geringfügige ist. Eine geringfügige Beschäftigung ist eine Beschäftigung, die in der Kalenderwoche weniger als 24 Stunden beträgt oder für die kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Reichsmark vereinbart ist.

Versicherungsfrei ist außerdem eine Beschäftigung, wenn der Jugendliche auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags im Handel, Gewerbe und anderen Zweigen von mindestens zweijähriger Dauer beschäftigt, wird oder eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens einjähriger Dauer ausübt. Diese Versicherungsfreiheit des Lehrlings erlischt jedoch 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet. Läuft z. B. ein dreijähriger Lehrvertrag am 31. Dezember 1930 ab, so beginnt die Versicherungspflicht für den Lehrling mit dem 1. Januar 1930.

Wird das Lehrverhältnis vorzeitig geändert, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiter beschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung bis zum Beginn der 12 Monate vor Ablauf der Lehrzeit versicherungsfrei. Lehrverträge unter 2 Jahren im Gewerbe und Handel und Verträge mit einem Jahr in der Landwirtschaft sind demnach versicherungspflichtig. Praktisch gesehen ist der Lehrling in der Landwirtschaft, dessen Lehrvertrag nur ein Jahr läuft, von vornherein der Versicherungspflicht unterworfen.

Außerdem unterliegt der Versicherungsfreiheit: Der Jugendliche, der in der Landwirtschaft beschäftigt ist und über einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit mit mindestens 6monatiger Kündigungsfrist verfügt oder auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird. In diesen beiden Fällen erlischt die Versicherungsfreiheit vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet. Von diesem Tage an tritt die Versicherungspflicht ein.

Versicherungsfrei ist schließlich auch der Jugendliche in der Landwirtschaft, wenn er zu dem Gesinde zählt und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Dagegen ist der Jugendliche, der nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehört, nicht versicherungsfrei, wenn er vorübergehend als ländliches Gesinde tätig ist. Hierzu hat der Verwaltungsausschuß der Reichsanstalt folgenden Beschluß gefaßt: „Arbeitnehmer, die nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, aber als ländliches Gesinde beschäftigt werden, sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wenn sie in Stellen beschäftigt sind, die nur während eines Zeitraumes von weniger als 36 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres besetzt zu sein pflegen."

Wann kommt der Jugendliche in den Bezug der Unterstützung? Nach Erfüllung der Anwartschaftszeit. Sie ist erfüllt, wenn der Jugendliche, der erstmalig Unterstützung beantragt, 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwei Jahren oder, wenn er zum zweiten Male Unterstützung beantragt, 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 52 Wochen nachweisen kann. Beantragt ein Jugendlicher nach normalem Ablauf der Lehrzeit Unterstützung, so wird er in der Regel in den Bezug derselben kommen, da er die Anwartschaftszeit von 52 Wochen in den letzten zwei Jahren erworben hat. Hat der Jugendliche die Lehrzeit vor Ablauf gelöst, so sind die Voraussetzungen zum Unterstützungsbezug nicht gegeben. Im übrigen erfährt der Jugendliche, dessen Beschäftigung versicherungsfrei ist bzw. war, im allgemeinen keine Benachteiligung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, da die versicherungsfreie Beschäftigung meist der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgesetzt wird. Eine weitere Voraussetzung zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist neben der Zurücklegung der Anwartschaftszeit, das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwillige Arbeitslosigkeit.

Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, werden bei der Berechnung der Anwartschaftszeit nicht mitgezählt. Diese Bestimmung ist dazu angetan, sich besonders für den Lehrling nachteilig auszuwirken. Eine Benachteiligung ist z. B. gegeben, wenn der Lehrling in den letzten 12 Monaten, während der die Versicherungspflicht bestand, Tage von Arbeitsunfähigkeit vorhanden gewesen sind, da in diesem Falle durch die Abrechnung der Krankheitstage keine 52 vollen versicherungspflichtigen Beschäftigungswochen gegeben sind.

Die Karenzzeit oder Wartezeit, darunter versteht man die Zeit, die zurückzulegen ist vom Tage der Arbeitslosmeldung bis zum Unterstützungsbeginn, ist beim Jugendlichen wie folgt geregelt: Der Jugendliche, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen hat, wie Ehefrau, Eltern, für deren Unterhalt zu sorgen ist, usw. und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen (Eltern, Anverwandten) aufgenommen ist, beträgt die Karenzzeit bzw. Wartezeit 14 Tage. Wohnt z. B. aber ein Jugendlicher möbliert, so ist dies nicht identisch mit der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eines anderen. Die Wartezeit von 14 Tagen kann sich auf 7 Tage verkürzen, wenn die Arbeitslosigkeit eingetreten ist nach Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer und der Lohn während dieser Zeit um ein Drittel gekürzt war; nach Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer und nach behördlich angeordneter Verwahrung von ebenfalls mindestens zweiwöchiger Dauer.

Ueber die Höhe der Unterstützungssätze ist zu sagen: Ist der Unterstützungssatz höher als der Verdienst, so tritt Kürzung der Unterstützung ein. Solche Fälle sind bei den unteren Lohnklassen möglich. Der Unterstützungssatz nach der Lohnklasse I beträgt z. B. 6 ℳ und betrug der Verdienst nur 5 ℳ, so tritt in diesem Falle Kürzung der Unterstützung um 1 ℳ ein. Diese Bestimmung findet auf den ausgelernten Jugendlichen keine Anwendung. Auch wenn der ausgelernte Jugendliche kein Entgelt erhielt, so richtet sich sein Unterstützungssatz nach der Lohnklasse I.

Lz. P.

Verschiedenes

Badische Jugendherbergen und Wanderheime

Wohl der billigste Sport und zugleich der gesündeste ist das Wandern. Um auch den unbemittelten Schichten und vor allem den Schülern die Möglichkeit zu geben, die engere und weitere Heimat kennen und lieben zu lernen, hat der Gau Baden für deutsche Jugendherbergen wie auch andere Organisationen es sich zur Aufgabe gestellt, für die Wandernden billige und zweckmäßige Uebernachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Jugendherbergen werden immer mehr von Wandernden benützt und zählten im Jahre 1929 drei Millionen Uebernachtungen. Für die Erhaltung solcher Jugendherbergen und Ferienheime, angesichts der billigen Uebernachtungspreise, dauernd erhebliche Mittel verschlingt, ist erklärlich. Diese aufzubringen ist mit Pflicht der Allgemeinheit. Eine Geld- und Warenlotterie, die zur Zeit stattfindet, soll hierzu Gelegenheit bieten. Dem billigen Lospreis von 50 Pfennig stehen namhafte Geld- und Warengewinne entgegen. So zwei Bargewinne von je 3000 ℳ, zwei Bargewinne von je 2000 ℳ, zwei 4 PS.-Opel-Personenwagen usw. Auf diese günstige Gelegenheit, ein gemeinnütziges Werk zu unterstützen und dabei gleichzeitig einen schönen Gewinn zu erzielen, sei ausdrücklich hingewiesen.

Wochenprogramm der S.A.J.

Karlsruhe. Dienstag: Aeltere Gruppe: im Jugendheim: Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft „Marxismus als proletarische Lebenslehre". Donnerstag: Gruppe Ost: Karl Bugsel spricht über „Arbeiterjugend und ihre Forderungen" in der Hebelschule. Gruppe West: Arbeitsgemeinschaft Genosse Raphael Feinberg spricht über „Proletarische Kultur II" in der Gutenbergschule. Freitag: Bücherausgabe im Waldheim. Sonntag: ab 9.30 Uhr: Spiel, Sport und Tanz im Waldheim. Montag: Gymnastik in der Hebelschule. Kommt in die Gruppenabende alle recht pünktlich und zahlreich und bringt eure Freunde mit. Wir weisen jetzt schon darauf hin, daß am Mittwoch, den 5. Februar im Waldheim eine Funktionärsitzung stattfindet.

Daxlanden. Donnerstag, 30. Januar, abends 8 Uhr in der „Zuflucht" Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft: Die gegenwärtige Gesellschaftsordnung. Jugendgenossinnen! Jugendgenossen! Es ist unbedingt notwendig, daß Ihr werdt. Vorwärts, dann klappt es!

Durlach. Mittwoch Körperübungen. Donnerstag Arbeitsgemeinschaft. Sonntag Wanderung. Näheres Donnerstag.

Bruchsal. Donnerstag, 30. Januar: Versammlung in der städt. Leschhalle in Bruchsal. Tagesordnung: 1. Politischer Rückblick (Gen. Vogel); 2. Arbeitsgemeinschaft. Jeder seinen Lehrvertrag mitbringen.

Rastatt. Donnerstag, 30. Jan. Staatsbürgerkunde. Montag, 3. Febr. Spielabend.

Kinderfreunde

Karlsruhe. Ost und Süd. **Rote Falken:** Mittwoch, 5 Uhr, im Jugendheim. Samstag 5 Uhr im Jugendheim. Sonntag, 7 Uhr morgens am „Tivoli", Wanderung ins Blaue. Essen mitbringen. **Jungfalken:** Samstag 3 Uhr im Jugendheim Basteln.

Weststadt: Samstag 4 Uhr in der „Brunnenstube".

Rüppurr: Samstag 4 Uhr im „Kindergarten".

Helfer: Mittwoch punkt 7 Uhr Sitzung im Jugendheim.

Durlach. Rote Falken: Am Mittwoch, 29. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Horst Zusammenkunft. Am Sonntag, 2. Februar, besuchen wir das Naturalienkabinett. Wir treffen uns um 9.30 Uhr an der Plakatsäule (Gritznerwerk). — Jung-Falken: Samstag nachmittag um 3 Uhr bei schönem Wetter Spaziergang. Helfer: Mittwoch, 29. Januar: Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft.

Voranzeige. Am Mittwoch, den 5. Februar, findet im Nebenzimmer des „Darmstädter Hofes" ein Vortrag über „Kinder- und Jugendfürsorge" von Fürsorger Oberschelp-Karlsruhe statt.

Literatur

Alle an dieser Stelle besprochenen und angekündigten Bücher und Zeitschriften können von unserer Verlags-Buchhandlung bezogen werden.

„Jugend-Liederbuch". 9. Auflage, 451. bis 500. Tausend. Zusammengestellt von Aug. Albrecht. Preis: kartoniert —.65 ℳ, in Ganzleinen 1.10. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Das seit einiger Zeit vergriffene und daher langerwartete „Jugend-Liederbuch" ist nunmehr erschienen. Die neue Ausgabe ist völlig umgestellt und stark erweitert worden. Die Anzahl der Liedertexte stieg auf 360. Besonders erweitert wurde die Gruppe der Arbeiter- und Freiheitslieder. Alle brauchbaren Texte fanden hier Aufnahme. Erweitert wurde ferner das Liederbuch noch um die Abteilungen: „Turner- und Burschenschaftslieder", „Plattdeutsche Lieder", „Kanons", neben den aus ausgewählten Gruppen „Wander- und Marschlieder", „Für Heim und Rast", „Liebeslieder", „Schnurren und Wechselgesänge" und „Abschiedslieder". Das Buch wurde ferner mit Scherenschnitten von G. Hempel geschmückt und die Aufmachung erheblich verbessert. So dürfte sich die Jubiläumsausgabe des „Jugend-Liederbuches", das nunmehr bereits im 500 Tausend erscheint, viele neue Freunde erwerben. Wir können es nur angelegentlichst empfehlen. Es ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen